

Wahlordnung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e.V.

gültig seit: 14.06.2003, zuletzt geändert am 01.05.2010

Abschnitt A

§ 1

Abs. 1

¹ Grundlage für die Durchführung der Wahlen sind § 4, § 6 und § 9 der Verbandsordnung

Abschnitt B

§ 1

Abs. 1

¹ Die Mitgliederversammlung, die das Präsidium zu wählen hat, ist so anzusetzen, dass das alte Präsidium nicht über eine Zeit von sechs Monaten über seine zweijährige Amtszeit hinaus im Amt ist.

§ 2

Abs. 1

¹ Nach Abschluss der Mitgliederversammlung übernimmt das neue Präsidium die Geschäftsführung.

Abschnitt C

§ 1

Abs. 1

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Durchführung von Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter.

² Sie wählt gleichzeitig einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht.

§ 2

Abs. 1

¹ Vor Eintritt in die Wahlhandlung verliert der Wahlleiter die Bestimmungen über die Durchführung der Wahl nach § 6 und 9 der VO sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung.

² Der Wahlleiter bittet zu den einzelnen Wahlgängen um Wahlvorschläge.

³ Jeder zur Wahl vorgeschlagene hat vor dem Wahlakt eine Erklärung abzugeben, ob er ggf. die Wahl annimmt.

§ 3

Abs. 1

¹ Der Wahlleiter hat zunächst festzustellen, welche Personen im Präsidial-Turnus gemäß §8 (1) der Satzung das Amt des Präsidenten sowie des 2. Vizepräsidenten für die folgende Wahlperiode einnehmen.

² Der 1. Vizepräsident sowie der ggf. nachzuwählende Präsident im Falle von §6 (3) oder (4) der Verbandsordnung werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 4

Abs. 1

¹ Kann kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreichen, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden, die aus dem ersten Wahlgang mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenanteil hervorgingen.

§ 5

Abs. 1

¹ Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

² Offene Wahl ist möglich.

³ Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 6

Abs. 1

¹ In das Präsidium wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 7

Abs. 1

¹ - entfällt ab 1.5.2010 -

§ 8

Abs. 1

¹ Über das Ergebnis der Wahlgänge fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an.

² Diese hat zu enthalten:

- Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Anzahl der abgegebenen Stimmen,
- Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen (bzw. den Vermerk "Präsidial-Turnus" bei satzungsgemäßigem Nachrücken der Personen)
- Name, Vorname und Wohnanschriften der Gewählten.

§ 9

Abs. 1

¹ Die Niederschrift unterzeichnen der Wahlleiter und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses.

Abschnitt D

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 in Kraft.